BlackRock Global Index Funds (SICAV) (die „Gesellschaft“)

Eingetragener Geschäftssitz: 17 Boulevard de Kockelscheuer, L1821 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Handelsregister Luxemburg B 171278

Stimmrechtsvollmacht

Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular zur Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht an den eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft (wie oben angegeben) oder per Fax an die Nummer: + 352 / 46 40 10 – 398, sodass es spätestens um 24:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am 09. November 2026 eingeht.

Name des/der Anteilinhaber(s)

(Siehe umseitige Erläuterungen 1 bis 4)

Der Unterzeichnete/die Unterzeichneten,

Anschrift

Kontonummer

Inhaber von

Anteilen an BlackRock Global Index Funds (SICAV) ernennt/ernennen hiermit zum Stimmrechtsvertreter mit dem Recht zur Unterbevollmächtigung:

Name des Stimmrechtsvertreters

(Siehe umseitige Erläuterungen 5 und 7)

Herr/Frau/Titel

Name

Anschrift

der/die sich bereit erklärt, das Stimmrecht für die oben bezeichneten Anteile des/der Unterzeichneten bei der außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft, die am 16. November 2026 um 11:30 Uhr Ortszeit Luxemburg abgehalten wird, oder bei einer vertagten oder erneut einberufenen Versammlung auszuüben, um über die folgenden Angelegenheiten zu beraten und abzustimmen:

Außerordentliche Hauptversammlung

Dafür	Dagegen	Enthaltung	
☐	☐	☐	1. Änderung von Artikel 3 über den Zweck und die Befugnisse der Gesellschaft durch Aktualisierung der Bezugnahmen auf das Gesetz von 2010 und die Aufnahme von Bezugnahmen auf die in der Satzung und im Prospekt festgelegten Einschränkungen, sodass dieser Artikel 3 wie folgt lautet:

„Ausschließlicher Zweck der Gesellschaft ist es, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren aller Art und sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 Abs. 1 des Gesetzes von 2010 anzulegen und ihren Anteilinhabern das Ergebnis der Verwaltung ihrer Vermögenswerte zuteilwerden zu lassen.

Zur Erfüllung und Förderung ihres Geschäftszwecks kann die Gesellschaft alle von ihr als sinnvoll erachteten und im Rahmen des Gesetzes von 2010 und im Rahmen der in dieser Satzung und im Prospekt der Gesellschaft in der jeweils gültigen Fassung (der „Prospekt“) festgelegten Einschränkungen zulässigen Maßnahmen ergreifen und Geschäfte tätigen.“

☐	☐	☐	2. Änderung von Artikel 11 über Versammlungen der Anteilinhaber und die Stimmabgabe, unter anderem durch die Streichung von Stimmzetteln („Formulaires") als Mittel zur Stimmabgabe durch die Anteilinhaber. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Wird hierin nichts anderes bestimmt, sind bei der Einberufungsbekanntmachung und der Durchführung der Anteilinhaberversammlungen der Gesellschaft die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanwesenheitserfordernisse (Quorum) und Mitteilungsfristen einzuhalten.

Jeder Anteil gleich welcher Klasse und unabhängig vom jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse gewährt vorbehaltlich der in dieser Satzung bestimmten Einschränkungen eine Stimme.

Der Verwaltungsrat kann das Stimmrecht bezüglich aller Anteile aussetzen, die von einem Anteilinhaber gehalten werden, der gegenüber der Gesellschaft gegen seine Verpflichtungen gemäß der Satzung oder gemäß einer anderen Zeichnungs- oder Verpflichtungsvereinbarung verstößt.

Ein Anteilinhaber kann sich persönlich dazu entschließen, seine Stimmrechte insgesamt oder teilweise dauerhaft oder vorübergehend nicht auszuüben. Der verzichtende Anteilinhaber ist an diesen Verzicht gebunden, und der Verzicht wird für die Gesellschaft mit der Mitteilung an die Gesellschaft verbindlich.

Ein Anteilinhaber kann auf einer Versammlung handeln, indem er eine andere Person schriftlich, per Fax, per E-Mail oder mithilfe anderer ähnlicher Kommunikationsmittel zu seinem Vertreter ernennt. Eine Person kann mehrere oder sogar alle Anteilinhaber vertreten. Sofern in Luxemburg gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird, werden Beschlüsse auf einer ordnungsgemäß einberufenen Anteilinhaberversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Anteilinhaber gefasst.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt zu bestimmen, welche sonstigen Bedingungen die Anteilinhaber erfüllen müssen, um an der Anteilinhaberversammlung teilzunehmen.

Anteilinhaber, die an einer Anteilinhaberversammlung im Wege einer Videokonferenz oder über sonstige Telekommunikationsmethoden teilnehmen, über die eine Identifizierung möglich ist, gelten für die Zwecke der Feststellung der Mindestanzahl zur Beschlussfähigkeit und von Mehrheiten als anwesend. Diese Telekommunikationsmethoden müssen die technischen Anforderungen erfüllen, die eine effektive Teilnahme an der Versammlung ermöglichen, und die Beratungen der Versammlung müssen kontinuierlich übertragen werden.

Solange das Anteilskapital in verschiedene Fonds und die Anteile in verschiedene Klassen unterteilt sind, können die mit den Anteilen eines Fonds oder einer Klasse verbundenen Stimmrechte (sofern in den Bedingungen der Ausgabe der Anteile dieses Fonds oder dieser Klasse nichts anderes bestimmt wird), unabhängig davon, ob die Gesellschaft liquidiert wird, mit einem auf einer gesonderten Hauptversammlung der Inhaber der Anteile dieses Fonds oder dieser Klasse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf dieser gesonderten Hauptversammlung abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss geändert werden. Die in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen für Hauptversammlungen gelten entsprechend auch für jede dieser gesonderten Versammlungen, wobei aber die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Mindestanwesenheit in diesem Fall erreicht ist, wenn bei dieser gesonderten Versammlung Inhaber von Anteilen des jeweiligen Fonds oder der jeweiligen Klasse anwesend oder vertreten sind, die mindestens die Hälfte der ausgegebenen Anteile dieses Fonds oder dieser Klasse halten (wobei dann, wenn bei einer erneut einberufenen Versammlung der Inhaber von Anteilen des Fonds oder der Klasse die vorstehend beschriebene Mindestanwesenheit nicht erreicht ist, die Versammlung mit der Anwesenheit eines Inhabers von Anteilen dieses Fonds oder dieser Klasse oder seines Vertreters beschlussfähig ist).“

☐ ☐ ☐ 3. Änderung von Artikel 13 über die Zusammensetzung und Ernennung des Verwaltungsrats, um unter anderem die Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern für höchstens sechs (6) Jahre pro Amtszeit und die Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern für aufeinanderfolgende Amtszeiten zu ermöglichen. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Hauptversammlung der Anteilinhaber ernannt und müssen nicht selbst Anteilinhaber sein. Die Hauptversammlung der Anteilinhaber bestimmt die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden von den Anteilinhabern auf der Jahreshauptversammlung für eine Amtszeit von maximal sechs (6) Jahren und bis zur Wahl ihrer Nachfolger gewählt, wobei Verwaltungsratsmitglieder jedoch durch Beschluss der Anteilinhaber jederzeit mit oder ohne Grund aus dem Amt entlassen und/oder ersetzt werden können. Die Verwaltungsratsmitglieder können für aufeinanderfolgende Amtszeiten erneut bestellt werden.

Sollte das Amt eines Verwaltungsratsmitgliedes aufgrund von Tod, Rücktritt oder aus einem sonstigen Grund frei werden, können die übrigen Verwaltungsratsmitglieder zusammenkommen und durch Mehrheitsbeschluss einen Nachfolger bestimmen, der das Amt bis zur nächsten Versammlung der Anteilinhaber übernimmt.“

☐ ☐ ☐ 4. Änderung von Artikel 21 über die Rücknahme von Anteilen, um unter anderem ausdrückliche Bestimmungen aufzunehmen, die die Verwendung von LMTs gemäß luxemburgischem Recht und näherer Beschreibung im Prospekt der Gesellschaft ermöglichen, sodass dieser Artikel 21 wie folgt lautet:

„Wie im Folgenden näher beschrieben, ist die Gesellschaft befugt, die eigenen Anteile jederzeit unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 zurückzunehmen.

Ein Anteilinhaber kann jederzeit die Rücknahme der Gesamtheit oder eines Teils seiner Anteile durch die Gesellschaft verlangen, sofern im Prospekt und in dieser Satzung, den geltenden Rechtsvorschriften und/oder CSSF-Leitlinien nicht anderweitig vorgesehen. Der Rücknahmepreis ist innerhalb von maximal acht (8) Geschäftstagen in Luxemburg nach dem Tag zu zahlen, an dem der anzuwendende Nettoinventarwert ermittelt wurde oder, falls später, nachdem die Anteilzertifikate bei der Gesellschaft eingegangen sind, und entspricht dem gemäß Artikel dreiundzwanzig dieser Satzung ermittelten Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse abzüglich des Betrags, den der Verwaltungsrat als angemessene Rückstellung für Handelskosten und Steueraufwendungen erachtet, wobei der so ermittelte Betrag in der vom Verwaltungsrat festgelegten Weise abgerundet wird, und abzüglich einer Rücknahmegebühr und/oder eines bedingt aufgeschobenen Ausgabeaufschlags, die zum Zeitpunkt der Ausführung der Rücknahme gelten, wie vom Verwaltungsrat jeweils festgesetzt und im aktuellen Prospekt der Gesellschaft angegeben.

Ein Rücknahmeauftrag ist von den Anteilinhabern schriftlich am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Luxemburg oder bei allen anderen von der Gesellschaft bestimmten natürlichen oder juristischen Personen einzureichen, die von der Gesellschaft als ihr Vertreter für die Rücknahme von Anteilen ernannt wurden. Vor Auszahlung des Rücknahmepreises müssen der Gesellschaft oder der von ihr zu diesem Zweck bestimmten Stelle das bzw. die entsprechenden Anteilzertifikat(e) und geeignete Nachweise über deren Übertragung oder Abtretung vorgelegt werden.

Anteile aus dem Kapital der Gesellschaft, die von der Gesellschaft zurückgenommen werden, werden storniert.

Alle Anteilinhaber können den Umtausch der Gesamtheit oder eines Teiles ihrer Anteile in Anteile einer anderen Klasse zum jeweiligen Nettoinventarwert der Anteile der jeweiligen Klasse verlangen, wobei der Verwaltungsrat Beschränkungen für den Umtausch der Anteile nach eigenem Ermessen festlegen und Gebühren hierfür festsetzen kann.

Falls der Wert der von einem einzelnen Anteilinhaber in einer bestimmten Klasse gehaltenen Anteile bei einer Rücknahme oder einem Umtausch unter die Anzahl an Anteilen oder den Gegenwert sinken würde, die bzw. den der Verwaltungsrat jeweils festlegt, gilt der Antrag des Anteilinhabers als Antrag auf Rücknahme bzw. Umtausch aller seiner Anteile dieser Klasse.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Anteile eines Fonds an einem Bewertungstag zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn an diesem Tag Rücknahme- bzw. Umtauschaufträge für alle Klassen des betreffenden Fonds mit einem vom Verwaltungsrat bestimmten und im aktuellen Prospekt der Gesellschaft angegebenen Gesamtwert vorliegen, und die Gesellschaft kann außerdem Rücknahmen und Umtausche unter außergewöhnlichen Umständen aufschieben, die nach Ansicht des Verwaltungsrats den Interessen der Inhaber einer Anteilklasse oder Unteranteilklasse des betreffenden Fonds entgegenstehen und im aktuellen Prospekt der Gesellschaft angegeben sind. In jedem Fall kann der Verwaltungsrat erklären, dass Rücknahme und Umtausch ausgesetzt sind, bis die Gesellschaft die erforderliche Veräußerung von Vermögenswerten des betreffenden Fonds durchgeführt hat, oder bis die außergewöhnlichen Umstände nicht mehr vorliegen. Ausgesetzte Rücknahme- und Umtauschvorgänge werden anteilig ausgeführt und gegenüber späteren Anträgen und Aufträgen bevorzugt behandelt.

Rücknahmeaufträge sind unwiderruflich, außer die Rücknahme wird wie oben beschrieben reduziert oder gemäß Artikel zweiundzwanzig dieser Satzung ausgesetzt. Wird der Rücknahmeauftrag nicht widerrufen, erfolgt die Rücknahme bei einer Reduzierungen wie oben beschrieben und bei einer Aussetzungen gemäß Artikel zweiundzwanzig am ersten Bewertungstag nach der Reduzierung oder nach Ende der Aussetzung.

Verfügt ein Fonds unter außergewöhnlichen Umständen nicht über ausreichend liquide Mittel, um die Zahlung oder Rücknahme innerhalb der festgesetzten Frist durchzuführen, so erfolgt die Zahlung unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen zinsfrei und sobald dies vernünftigerweise möglich ist.

Der Verwaltungsrat kann jeweils bestimmen, dass Rücknahme oder Umtausch eines einzelnen Anteilinhabern den im Prospekt genannten Betrag nicht unterschreiten darf.

Der Verwaltungsrat kann jeweils bestimmen, dass, falls der Wert der von einem Anteilinhaber in einer bestimmten Klasse gehaltenen Anteile aufgrund einer Rücknahme, eines Umtauschs oder eines Verkaufs unter den vom Verwaltungsrat jeweils festgesetzten Wert fallen würde, der Antrag des Anteilinhabers als Antrag auf Rücknahme bzw. Umtausch aller seiner Anteile dieser Klasse gilt.

Übersteigt der einem einzelnen Anteilinhaber zu zahlende Betrag einen vom Verwaltungsrat bestimmten und im jeweils aktuellen Prospekt der Gesellschaft angegebenen Betrag, kann der Verwaltungsrat die Übermittlung oder Überweisung des Gesamtbetrags oder eines Teilbetrags auf ein anderes Datum spätestens sieben Geschäftstage nach dem Tag, an dem er ansonsten fällig gewesen wäre, verschieben.

Der Verwaltungsrat kann die Frist für die Zahlung des Rücknahmepreises auf bis zu 45 Bankgeschäftstage verlängern, wenn dies aufgrund von Zahlungsbedingungen und anderen Zwängen an den Finanzmärkten der Länder erforderlich ist, in denen ein wesentlicher Teil des einer bestimmten Anteilklasse zuzurechnenden Vermögens angelegt ist, wobei dies ausschließlich für Anteilklassen gilt, deren konkrete Anlageziele und Anlagepolitik Anlagen in Wertpapieren von Emittenten aus Entwicklungsländern vorsieht.

Auf Verlangen des Anteilinhabers kann die Gesellschaft den Betrag in Sachwerten begleichen, wobei alle anwendbaren Rechtsvorschriften und die Interessen aller Anteilinhaber zu berücksichtigen sind. Bei einer Auszahlung in Form von Sachwerten erstellt der Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft auf Kosten des Anteilinhabers einen den jeweiligen Rechtsvorschriften entsprechenden Prüfbericht.

Der Verwaltungsrat kann gemäß den luxemburgischen Rechtsvorschriften und den näheren Angaben im Prospekt jederzeit nach eigenem Ermessen alle Liquiditätsmanagementinstrumente einsetzen, einschließlich der im maßgeblichen Anhang zum Gesetz von 2010 aufgeführten Instrumente."

☐ ☐ ☐ 5. Genehmigung der übrigen Änderungen der Satzung, die nicht in den vorstehenden Beschlüssen 1 bis 4 behandelt wurden, und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Abstimmungen über die Beschlüsse 1 bis 4 entsprechende Änderung und vollständige Neufassung der Satzung.

Wenn das für die Versammlung erforderliche Quorum nicht erreicht wird, findet am 7. Dezember 2026 eine zweite außerordentliche Hauptversammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft mit derselben Tagesordnung wie die Versammlung statt. Diese Stimmrechtsvollmacht wird auch für die Zwecke einer solchen zweiten außerordentlichen Hauptversammlung gültig sein und verwendet, sofern der Anteilinhaber der Gesellschaft nicht ausdrücklich durch Ankreuzen des untenstehenden Kästchens mitteilt, dass er nicht wünscht, dass diese Stimmrechtsvollmacht übernommen wird.

☐ Ich/Wir wünschen nicht, dass diese Stimmrechtsvollmacht übernommen und für eine zweite außerordentliche Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung verwendet wird.

BlackRock Global Index Funds (SICAV) (die „Gesellschaft“)

Unterschrift(en) des/der Anteilinhaber(s)

(Alle Mitinhaber müssen unterzeichnen)

Datum	

DIESES VOLLMACHTSFORMULAR DARF NICHT ALS STIMMZETTEL („FORMULAIRE“) VERWENDET WERDEN

ERLÄUTERUNGEN

1. Bitte geben Sie an der dafür vorgesehenen Stelle Ihre(n) Namen in Druckschrift an. Werden Namensanteile gemeinsam gehalten, muss auch das Recht zur Ernennung eines Stimmrechtsvertreters und zur Stimmabgabe gemeinsam ausgeübt werden. Deshalb sind die Namen sämtlicher gemeinsamer Inhaber hier anzugeben, und sämtliche gemeinsamen Inhaber müssen diese Stimmrechtsvollmacht an der dafür vorgesehenen Stelle unterzeichnen. Unternehmen können dieses Vollmachtformular durch einen ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter unterzeichnen lassen.

2. Bitte geben Sie oben die Zahl der an der Gesellschaft gehaltenen Anteile an. Fehlt diese Angabe, gilt diese Stimmrechtsvollmacht für sämtliche von dem/den Anteilinhaber(n) gehaltenen Anteile.

3. Werden Anteile zwischen dem Datum des Eingangs eines Vollmachtsformulars und dem Ablauf der Eingangsfrist für Vollmachtsformulare zurückgegeben, gilt die auf dem Vollmachtsformular abgegebene Stimme für die niedrigere Anzahl von Anteilen.

 Werden Anteile zwischen dem Datum des Eingangs eines Vollmachtsformulars, auf dem eine getrennte Stimmabgabe angegeben ist, und dem Ablauf der Eingangsfrist für Vollmachtsformulare zurückgegeben, so wird die Reduzierung der Stimmen anteilig auf die bei Ablauf der Eingangsfrist für Vollmachtsformulare registrierten Anteile aufgeteilt, sofern nicht vor 24.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am 9. November 2026 über ein Vollmachtsformular eine geänderte Stimmabgabe eingeht oder vor 17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am 13. November 2026 ein Stimmzettel eingeht.

 Wird ein Anteilsbestand zwischen dem Datum des Eingangs eines Vollmachtsformulars und dem Ablauf der Eingangsfrist für Vollmachtsformulare erhöht, so wird die Anzahl der abgegebenen Stimmen nicht erhöht, wenn nicht vor 24:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am 9. November 2026 ein zusätzliches oder das vorhergehende Formular ersetzende Vollmachtsformular eingeht oder vor 17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am 13. November 2026 ein Stimmzettel eingeht.

4. Bitte geben Sie Ihre zugewiesene Kontonummer ein.

5. Bitte geben Sie den vollständigen Namen Ihres Stimmrechtsvertreters an. Wird kein Name angegeben, gilt der Vorsitzende der Versammlung als Ihr Stimmrechtsvertreter.

6. Bitte kreuzen Sie an der entsprechenden Stelle an, wie Ihr Stimmrechtsvertreter abstimmen soll. Mangels einer entsprechenden Angabe wird Ihr Stimmrechtsvertreter nach eigenem Ermessen abstimmen oder sich enthalten.

7. Ein Stimmrechtsvertreter muss nicht Anteilinhaber der Gesellschaft sein. Durch die Abgabe einer ausgefüllten Vollmachtsformulars werden Anteilinhaber nicht an der persönlichen Teilnahme und Stimmabgabe auf der Versammlung gehindert, sollten sie sich nachträglich hierzu entschließen.